

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 30

26. November 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	226
2. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Weiher auf den Grundstücken Fl.Nr. 238, 239, 240, 241, 242, 243, 243/1 und 244 (jetzt Fl.Nr. 901, 901/1, 902 und 903) der Gemarkung Kößnach sowie Fl.Nr. 2553(t) (jetzt 2553/2 (t)), 2293, 2294, 2296, 2297 und 2298 der Gemarkung Parkstetten im Gebiet der Gemeinden Kirchroth und Parkstetten vom 13.11.2007	227/228
3. Manövermeldung	229

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

E i n l a d u n g
zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING
STADT UND LAND (ZAW-SR)

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 27. November um 15:00 Uhr

*im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,
Äußere Passauer Str. 75,
94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,*

stattfindenden **7. Verbandsversammlung 2007** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

T A G E S O R D N U N G

**7. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR
am 27. November 2007**

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Verbandsversammlung 2007
3. Grüngutverwertung;
 - a) Vergabe von Transportleistungen
 - b) Vergabe von Verwertungsleistungen
4. Verbandsrecht;
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Mitteilungen/Sonstiges

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Weiher auf den Grundstücken Fl.Nr. 238, 239, 240, 241, 242, 243, 243/1 und 244 (jetzt Fl.Nr. 901, 901/1, 902 und 903) der Gemarkung Kößnach sowie Fl.Nr. 2553(t) (jetzt 2553/2 (t)), 2293, 2294, 2296, 2297 und 2298 der Gemarkung Parkstetten im Gebiet der Gemeinden Kirchroth und Parkstetten vom 13.11.2007

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund von Art. 22, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) und § 49 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (SchO) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

§ 1 Ziffer 5 der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.03.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 des Landkreises Straubing-Bogen vom 21.04.1993) über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Weiher auf den Grundstücken Fl.Nr. 238, 239, 240, 241, 242, 243, 243/1 und 244 (jetzt Fl.Nr. 901, 901/1, 902 und 903) der Gemarkung Kößnach sowie Fl.Nr. 2553(t) (jetzt 2553/2 (t)), 2293, 2294, 2296, 2297 und 2298 der Gemarkung Parkstetten wird folgendermaßen gefasst:

„5. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, den Weiher in der Badesaison betreten oder im Weiher schwimmen zu lassen oder im Weiher zu reinigen. Ausgenommen hiervon ist der in der Anlage gekennzeichnete Bereich auf den Grundstücken Fl.Nr. 2297 und 2298 der Gemarkung Parkstetten. Die Personen, die die Hunde mitführen, haben darauf zu achten, dass die Hunde diesen Bereich nicht verlassen; sie haben die von den mitgeführten Hunden verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 13.11.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

R e i s i n g e r
Landrat

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.11.2007



MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

4./Panzerbataillon 104, 92536 Pfreimd

Übungsraum:

Auerbach - Sulzbach-Rosenberg - Neumarkt - Cham - Weiden - Zwiesel - Bogen

Zeit:

26.11. bis 06.12.2007

Art und Name der Übung:

ISENSPRUNG Erkundung/Geländebesprechung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- und Übungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer